

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Landeshaus

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 436 - 5072/2022  
Meine Nachricht vom: /

Thorben Wagner  
Thorben.Wagner@wimi.landsh.de  
+49 431 988-4651  
+49 431 988-617-4651

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7117

01.02.2022

**Stellungnahme ULD zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften, Landtagsdrucksache 19/3398; Umdruck 19/7022**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Umdruck 19/7022 nehme ich für das für Fragen der Fahrzeugzulassung im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zuständige Referat wie folgt Stellung, soweit es den Entwurf zu § 5 LMG-neu betrifft:

**Zu I. 1.**

Der im Umdruck zitierte § 33 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) führt als in das Fahrzeugregister aufzunehmendes Datum u.a. die „Anschrift“ auf. Dies schließt nicht die Aufnahme auch einer früheren Anschrift aus. So werden in den örtlichen Fahrzeugregistern auch frühere Anschriften innerhalb desselben Zulassungsbezirkes erfasst.

Die Übermittlung der früheren Anschrift (nicht: Anschriften) von den Meldebehörden an die örtliche Zulassungsbehörde wird diesseits auch als dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt (vgl. Art. 5 Absatz 1 c) DSGVO) eingeschätzt. Dieses Datum dient dem zügigen Abgleich der in den Fahrzeugregistern bereits erfassten Halterangaben mit den durch die Meldebehörden mitgeteilten aktualisierten Meldeangaben.

Soweit die Stellungnahme der ULD die Daten „Tag des Ein- oder Auszugs“ und das „Sterbedatum“ als nicht zum Datenbestand des Fahrzeugregisters gehörig einstuft, wird diese Einschätzung nicht geteilt. Nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist in den Fahrzeugregistern auch „*das Datum der Änderung der Halterdaten*“ zu speichern. Einzug und Auszug (also Umzug an eine neue Meldeadresse) sowie der Tod des Halters begründen derartige Änderungen der Halterdaten für die ein entsprechendes (Kalender-) Datum in die Register aufzunehmen ist. Um die Mitteilung dieser Daten geht es bei § 5 Satz 1 Nummer 7 und 8 LMG-neu. Der Stichtag der Änderung der Halterdaten ist im Übrigen auch entscheidend für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Zulassungsbehörde nach § 46 Absatz 2 FZV.

### **Zu I. 2.**

Die zu Ziffer I. 2. formulierten Einwände werden diesseits ebenfalls nicht geteilt. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung muss die Datenverarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Aktualisierung der Fahrzeugregister durch Abgleich mit den Meldedaten erfordert indes auch die Übersendung der Daten von „Nicht-Haltern“. Den Meldebehörden liegen insofern keine Datensätze über die Haltereigenschaften von Personen vor. Ein Datenabgleich bereits bei den Meldebehörden mit der Folge, dass nur Daten von Fahrzeughaltern an die örtliche Zulassungsbehörde übermittelt werden, ist damit nicht möglich.

Sofern weiter überlegt werden könnte, zunächst eine Datenübermittlung in „umgekehrter“ Reihenfolge dergestalt vorzuschalten, dass die Zulassungsbehörden ihrerseits den Meldebehörden mitteilen, welche Fahrzeughalter in den Registern erfasst sind, um nur deren Meldedaten dann zurück zu erhalten, wirft dies folgende Probleme auf:

Zum einen müsste ein solches Verfahren durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der dortigen Gesetzgebungskompetenz im Fahrzeugzulassungswesen implementiert werden.

Zum anderen stellt sich dies aus hiesiger Sicht aber auch gerade nicht als das im Sinne der Datenminimierung „mildeste Mittel“ dar. Ein Abgleich der Halter- mit den Meldedaten würde insofern nur funktionieren, wenn die Zulassungsbehörden die Halterdaten an sämtliche Meldebehörden im Bundesgebiet übermitteln, da die Zulassungsbehörden ihrerseits gar nicht wissen, in welchen Meldebezirk die betreffende Person ggf. umgezogen ist. Demgegenüber wird die Übermittlung der Meldedaten von der Meldebehörde an die örtliche Zulassungsbehörde (nicht: an sämtliche Zulassungsbehörden) diesseits als milderer Mittel zur Zweckerreichung eingeschätzt. Die Lösungsverpflichtung nach § 5 Satz 2 LMG-neu dient sodann der weiteren Verwirklichung des Grundsatzes der Datenminimierung.

Der Einwand, der Entwurf lasse offen, welche Stelle die Datenlöschung im „Nichttrefferfall“ vornehmen solle, wird ebenfalls nicht geteilt. Der Entwurf zu § 5 LMG-neu nennt lediglich zwei Stellen: die Meldebehörde und die örtliche Zulassungsbehörde. Von diesen beiden kommt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur eine Stelle als Adressatin der Lösungsverpflichtung in Betracht, nämlich die örtliche Zulassungsbehörde, die den Abgleich vornimmt und nur die für Sie relevanten Daten speichern soll. Dass die

Datenlöschung durch die Meldebehörde sicherlich nicht gemeint sei, geht aus der ULD-Stellungnahme ebenfalls bereits vor.

Die Adressatin der Löschungsverpflichtung lässt sich daher dem Entwurf hinreichend bestimmt entnehmen.

### **Zu I. 3.**

Die Auffassung, der Zweck der Datenverarbeitung sei nicht hinreichend konkret bestimmt, wird nicht geteilt. Die angegebene Zweckbestimmung „zum Zwecke der Fortschreibung des zentralen und örtlichen Fahrzeugregisters“ beinhaltet – was seitens der ULD-Stellungnahme auch nicht in Abrede gestellt wird – insbesondere die Aktualisierung bzw. Aktualhaltung des örtlichen und zentralen Fahrzeugregisters, also den Abgleich der in den Registern enthaltenen Daten mit den aktuellen Meldedaten. Die Datenverarbeitung beschränkt sich hier auf eine Übermittlung von Daten, über die eine staatliche Stelle zulässigerweise verfügt, an eine andere staatliche Stelle, die diese Daten zulässigerweise erheben darf und gesetzlich dazu verpflichtet ist, diese Daten in Registern zu erfassen. Die Zweckbindung ist eingehalten.

Die Datenverarbeitungszwecke des örtlichen und zentralen Fahrzeugregisters ihrerseits ergeben sich detailliert und konkret aus dem StVG (insbesondere §§ 35 ff.) und der FZV (insbesondere §§ 35 ff.).

### **Zu I. 4.**

Richtig ist, dass es die in der Stellungnahme der ULD genannten Mitteilungspflichten der Halter gibt und diese auch durch die Datenübermittlung nach § 5 LMG-neu nicht entfallen.

Das praktische Problem und Bedürfnis für den Datenabgleich entsteht jedoch gerade durch die Tatsache, dass eine erhebliche Zahl an Fahrzeughaltern ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommt und die Fahrzeugregister bezüglich der hinterlegten Halterdaten veraltet und/oder unrichtig sind. So müssen allein im Bereich der Zulassungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel täglich ca. fünf Auskünfte aus den Melderegistern zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Halterdaten eingeholt werden. Hochgerechnet auf das Jahr und das Land entsteht den Zulassungsbehörden durch diese individuellen Abfragen ein erheblicher Personal- und Zeitaufwand.

Dies bildet ferner nur die Fälle ab, in denen der Zulassungsbehörde aufgrund anderer Umstände bereits Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Register vorliegen. Die tatsächliche Anzahl an fehlerhaften/ veralteten Registerdaten dürfte dementsprechend höher liegen.

Das praktische Problem, dass Halter ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen, stellt sich ebenso im Falle des Versterbens des bisherigen Halters. Zwar ist es richtig, dass die Erben die Mitteilungspflichten erfüllen können. Dies setzt aber wiederum voraus, dass sie dies auch tatsächlich tun. Daneben sind aber auch Fälle denkbar, in denen es keine Erben gibt (dann Fiskalerbschaft) oder zunächst keine Erben ermittelt werden

können. Allein der Vorgang der Erbenermittlung kann ggf. Monate oder auch Jahre dauern. Für die Zwischenzeit besteht dann die Gefahr, dass in den Fahrzeugregistern als Fahrzeughalter weiterhin bereits verstorbene Personen geführt werden.

Nach alledem werden die datenschutzrechtlichen Bedenken der Stellungnahme der ULD diesseits insgesamt nicht geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wagner', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Thorben Wagner